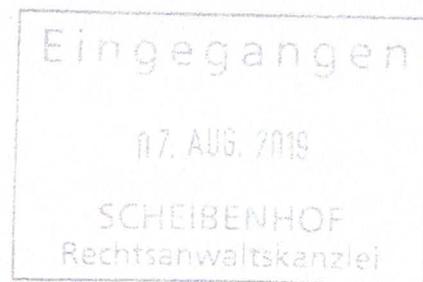


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____

prozessbevollmächtigt: _____

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Hanz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2019 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheides vom 5. Oktober 2018 verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Dem Kläger und der Beklagten werden die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der im Jahr 1990 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger und hat bereits in Finnland erfolglos ein Asylverfahren durchgeführt. Am 12. Dezember 2015 stellte er in Finnland einen Asylantrag, bei dem er seinerzeit als Geburtsjahr 1990 angegeben hatte. Am 1. September 2017 stellte er in Deutschland durch seinen Vormund einen Asylantrag und gab an, am 17. Februar 2000 geboren zu sein.

Finnland teilte mit Schreiben vom 22. November 2017 mit, dass das Asylverfahren des Klägers in Finnland erfolglos abgeschlossen und dem Kläger die Abschiebung in sein Heimatland angedroht worden war. Der Kläger hatte gegen die ablehnende Entscheidung Beschwerde eingelegt, die abschließend am 3. Oktober 2017 zurückgewiesen wurde. Finnland teilte mit Schreiben vom 30. November 2017 mit, dass das Übernahmearbeiten nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. d Dublin III VO akzeptiert wird.

Die Beklagte behandelte den Asylantrag daraufhin als Zweitantrag. Der Kläger wurde am 1. November 2017, ergänzend am 19. Dezember 2017 persönlich angehört. Dabei gab er an, er stamme aus der Region Shabella Dhexe und habe Somalia 2015 verlassen. In Finnland habe er die gleichen Gründe geltend gemacht, die er auch jetzt in Deutschland vortrage. Er sei von seinem Onkel zwangsweise in ein Lager mitgenommen worden, wo er drei Wochen in einem Zimmer festgehalten, geschlagen und immer wieder aufgefordert worden sei, sich Al-Shabaab anzuschließen. Unter diesem Druck habe er zugestimmt. Sein Onkel habe ihm dann erlaubt, für eine Woche nach Hause zu gehen. Dort sei er nur zwei Tage gewesen, denn seine Mutter habe Kontakt zu einem Mann aufgenommen, der ihn außer Landes gebracht habe.

Mit Bescheid vom 5. Oktober 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den klägerischen Antrag als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen und drohte die Abschiebung des Klägers nach Somalia an. Zugleich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Kläger hat am 13. November 2018 gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Er ist der Auffassung, dass die Beklagte nicht ordnungsgemäß in Erfahrung gebracht habe, ob das Verfahren in Finnland tatsächlich abgeschlossen wurde. In der Mitteilung habe es nur geheißen, es sei ein ablehnender Bescheid ergangen, gegen den Klage erhoben worden sei. Welche abschließende Entscheidung ergangen sei, wisse man nicht. Es sei wahrscheinlich eine Einstellungsentscheidung, denn der Kläger habe vorher bereits das Land verlassen. Eine Einstellungsentscheidung sei keine abschließende Sachentscheidung. Ferner sei das Alter des Klägers streitig. Die Beklagte dürfe sich nicht auf die Auskunft Finnlands verlassen und nicht ohne weiteres vom Geburtsjahr 1990 ausgehen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 5. Oktober 2018 aufzuheben und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung. Sie ist der Auffassung, ihrer Amtsermittlungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen zu sein. Aus der Antwort der finnischen Behörden zum Inforequest ergebe sich eindeutig, dass das finnische Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten, die in elektronischer Form vorgelegten Behördenvorgänge Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Beschlusses der Kammer vom 5. Dezember 2018 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Klage entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden war, dass auch bei Ausbleiben eines Beteiligten in der Sache verhandelt und entschieden werden könne.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 2018 ist in Ziffer 1 rechtmäßig (siehe unter 1.) und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dagegen liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot vor (siehe unter 2.).

1.

Die Beklagte hat den Antrag zunächst zutreffend als Zweitantrag behandelt. Dies folgt aus Art. 12 Abs. 1 Dublin III VO. Aus einem Aktenvermerk (vgl. Blatt 131 BA) geht hervor, dass der Antragsteller eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzt und daher ein Aufenthaltstitel im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Dublin III VO gegeben ist, so dass die Beklagte entschieden hat, eine Entscheidung im nationalen Verfahren zu treffen. Diese ergeht richtigerweise im Zweitantragsverfahren und nicht im Erstantragsverfahren. Nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III VO ist bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates immer von der Situation auszugehen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Nachdem der Kläger ja bereits in Finnland ein Erstantragsverfahren durchgeführt hat, kommt ein solches nicht noch einmal in Betracht, denn genau dies soll die genannte Vorschrift gerade verhindern.

Die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrages als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG i.V.m. § 71 a AsylG sind gegeben.

Ein Zweitantrag setzt ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren - in einem sicheren Drittstaat - voraus, d. h. der Asylantrag muss entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrages bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden sein (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris Rn. 27, 29; a. A. hinsichtlich der endgültigen Einstellung wohl VG Hannover, Urt. v. 16.03.2017 - 10 A 7713/16 -, juris Rn. 16).

Eine Einstellung ist etwa dann nicht endgültig, wenn das (Erst-)Verfahren noch wiedereröffnet oder -aufgenommen werden kann, was nach der Rechtslage des Staates zu beurteilen ist,

in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris Rn. 29). Der erfolglose Abschluss des (Erst-)Verfahrens in dem anderen Staat muss feststehen (VG Hannover, Urt. v. 16.03.2017 - 10 A 7713/16 -, juris Rn. 17), eine bloße Vermutung ist nicht ausreichend (vgl. VG Aachen, Beschl. v. 27.04.2017 - 2 L 74/17.A -, juris Rn. 17; VG München, Beschl. v. 03.04.2017 - M 21 S 16.36125 -, juris Rn. 17 m.w.N.). Ist dem Bundesamt der aktuelle Stand des Verfahrens in dem anderen Staat nicht bekannt, muss es diesbezüglich zunächst weitere Ermittlungen anstellen (vgl. VG München, Beschl. v. 03.04.2017 - M 21 S 16.36125 -, juris Rn. 17 m.w.N.; VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 07.12.2016 - 6 L 767/16.A -, juris Rn. 6; a. A. jedenfalls wohl für die Gründe der Entscheidung VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 09.03.2017 - 6 L 203/17.A -, juris Rn. 9). Erforderlich sind grundsätzlich die Informationen zum Verfahrensstand und zum Tenor einer gegebenenfalls getroffenen Entscheidung in dem anderen Staat (vgl. VG München, Beschl. v. 03.04.2017 - M 21 S 16.36125 -, juris Rn. 17 m.w.N.) bzw. zum Gegenstand des früheren Verfahrens (vgl. VG Aachen, Beschl. v. 27.04.2017 - 2 L 74/17.A -, juris Rn. 17). Regelmäßig ist nur dann eine Beurteilung möglich, inwieweit ein Asylantrag bzw. Antrag auf internationalen Schutz in dem anderen Staat gestellt bzw. von dem anderen Staat geprüft worden ist und ob das Verfahren in dem anderen Staat - nach dem dortigen Recht - erfolglos abgeschlossen ist.

Das Asylverfahren des Klägers war in Finnland abgeschlossen. Dies folgt aus der ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung der finnischen Behörden vom 22. November 2017. Ein erfolgreicher Abschluss liegt dann vor, wenn der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrages bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweise endgültig eingestellt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4/16 - zitiert nach Juris). Hier hatte der Kläger gegen die Ablehnung des Asylantrags Beschwerde eingelegt, jedoch vor Ergehen der Entscheidung bereits das Land verlassen. Eine abschließende Entscheidung erging am 3. Oktober 2017. Nach Mitteilung der finnischen Behörden heißt es „The handling of the appeal was discontinued due to absconding on 3.10.17“. Das heißt, das Verfahren wurde eingestellt, nachdem der Kläger Finnland verlassen hatte. Weiter heißt es „Registered as absconded in Finland on 22.6.17“, d. h. der Kläger wurde ab dem 22. Juni 2017 als flüchtig registriert (nach der Google Übersetzung wird absconded mit flüchtig übersetzt).

Die Voraussetzungen liegen hier trotz der Besonderheit, dass der Kläger bereits am 1. September 2017 in Deutschland einen Asylantrag gestellt - das Asylverfahren in Finnland

jedoch erst am 3. Oktober 2017 rechtskräftig abgeschlossen war, vor. Das Gericht vertritt hier die Auffassung, dass für die Frage, welcher Zeitpunkt hier zugrunde zu legen ist, auf den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs auf die Bundesrepublik Deutschland auszugehen ist.

Diese Frage wird in der erstinstanzlichen Rechtsprechung nicht einheitlich gesehen. Einerseits wird auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland abgestellt (vgl. dazu VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 13. Juli 2017 - 6 L 665/17 A.; VG Hannover, Urteil vom 5. Februar 2018 - 11 A 11248/17 - alle zitiert nach Juris). Andererseits wird die Auffassung vertreten, es komme entscheidend auf den Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges an (vgl. dazu VG Hannover, Beschluss vom 7. Februar 2019 - 3 B 217/19 - zitiert nach Juris). Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (Beschluss vom 27. November 2017 - 1 B 190/17 - zitiert nach Juris), dem sich das Gericht anschließt, hat dazu folgendes ausgeführt:

„...Das Bundesverwaltungsgericht hatte diese Frage in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2016 (- 1 C 4/16 -, a.a.O., Juris, Rn. 40) offen gelassen. Es hatte hierzu ausgeführt: „Keiner Entscheidung bedarf, auf welchen Zeitpunkt bei der Beurteilung der Frage abzustellen ist, ob ein in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführtes Asylverfahren im Sinne von § 71 a Abs. 1 AsylG erfolglos abgeschlossen ist. Insoweit kommen in erster Linie der Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland oder der Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs in Betracht.“

Der Begriff der Asylantragstellung in § 14 AsylG ist europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt gilt, wenn der mit der Durchführung der (sich aus der Dublin III Verordnung ergebenden) Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugeht, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz nachgesucht hat (EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, Rs. C-670/16, „Mengeskaep“, Juris, Rn. 88 ff. zum Antragsbegriff von Art. 20 Abs. 2 der Dublin III Verordnung).

Legte man den Zeitpunkt für den erfolglosen Abschluss des Asylverfahrens mit dem Erfordernis des Ablaufs der Neun-Monatsfrist bereits auf den der Kenntnis der Antragsgegnerin von der Anbringung eines Antrags auf internationalen Schutz (in der Regel durch die Kenntnisnahme der BÜMA als „behördliches Protokoll“ im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Dublin III VO), liefe die Regelung des § 71 a AsylG in den Fällen der Einstellung wegen Nichtbetreiben weitgehend leer. Denn Asylantragsteller, die aus einem Mitglieds(erst)staat weiterreisen und deren Verfahren wegen Nichtbetreibens dort eingestellt wird, werden sich im weiteren Mitgliedsstaat regelmäßig noch im Laufe der Wiederaufnahmefrist des Art. 28 Abs. 2 Asylverfahrensrichtlinie asylsuchend melden. Wird sodann durch Ablauf der Wiederaufnahmefristen der Dublin III VO eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland als Zweitantragsstaat begründet, könnte der Asylsuchende gleichwohl nicht darauf verwiesen werden, dass sein Asylantrag nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 71 a AsylG geprüft wird; ein erfolgloser Abschluss des Asylverfahrens läge dann in der Regel nicht vor. Eine solche Auslegung widerspricht der Intention des europäischen Asylsystems, einen Antrag auf internationalen Schutz grundsätzlich nur in einem Mitgliedsstaat einer vollständigen inhaltlichen Prüfung zugänglich zu machen.

Es spricht Überwiegendes dafür, den Zeitpunkt, wann ein Asylverfahren erfolglos abgeschlossen sein muss, um den Anwendungsbereich des § 71 a AsylG zu eröffnen, (frühestens) auf den des Zuständigkeitsübergangs zu legen. Hierfür sprechen zunächst systematische Gründe. Die Anwendung der auf Folgegründe beschränkten Prüfung nach § 71 a Abs. 1 AsylG setzt bereits tatbestandsmäßig voraus, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Zuständig wird ein durch weitere Asylantragstellung in Anspruch genommener Zweitstaat mit Ablauf der für die Wiederaufnahme geltenden Fristen der Dublin III VO, hier Art. 23 Abs. 2, 3 VO (EU) Nr. 604/2013. Danach ist ein Wiederaufnahmegesuch so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen 2 Monaten nach der Eurodac-Treffermeldung im Sinne von Art. 9 Abs. 5 VO (EU)

Nr. 603/2013 zu stellen. Erfolgt das Gesuch nicht binnen dieser Frist, so wird der ersuchte zweite Mitgliedstaat zuständig. Ein weiterer Tatbestand der Zuständigkeitsbegründung ist der Ablauf der Sechsmonatsfrist für die Durchführung eines positiv beantworteten Wiederaufnahmeersuchens nach Art. 29 Abs. 2 S. 1 der Dublin III VO.

Bis zu einem solchen bewirkten Zuständigkeitsübergang fällt der erneute Asylantrag im Zweitstaat unter das Handlungsregime der Dublin III VO mit den für den Zweitstaat gegebenen Möglichkeiten, die Fortsetzung des (noch nicht erfolglos abgeschlossenen) Asylverfahrens im zuständigen Mitgliedstaat innerhalb der laufenden Wiederaufnahmefrist von 9 Monaten auch zwangsweise durch eine Unzulässigkeitsentscheidung im Dublin-Verfahren durchzusetzen. Versäumt der erneut um internationalen Schutz ersuchte Mitgliedsstaat – wie hier vorliegend gegeben – bereits die zweimonatige Antragsfrist zur Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs und wird dadurch zuständig, spricht Überwiegendes dafür, die Anwendbarkeit des § 71 a AsylG zu verneinen, wenn zu diesem Zeitpunkt das Asylverfahren im Erststaat noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Den Mitgliedsstaaten ist durch die Dublin III VO ein rechtliches Regelwerk zur Verfügung gestellt worden, den das europäische Asylverfahren bestimmenden Grundsatz, dass ein Gesuch um internationalen Schutz in einem Staat gestellt werden kann und zu prüfen ist, auch durchzusetzen....“

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte ihr Selbsteintrittsrecht im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Dublin III VO ausgeübt, indem sie ausdrücklich eine Entscheidung im nationalen Verfahren treffen wollte (vgl. Aktenvermerk Blatt 131 BA). Finnland hatte nämlich bereits dem Übernahmeersuchen zugestimmt. Unabhängig davon ist die Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland bereits deswegen übergegangen, weil die Sechsmonatsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III VO abgelaufen ist, weil der Betroffene nach einem positiv beantworteten Wiederaufnahmeersuchen nicht innerhalb von sechs Monaten - hier nach Finnland - rücküberstellt worden ist.

Soweit der Kläger vorträgt, er sei altersmäßig nicht richtig erfasst und behandelt worden, kann er damit nicht gehört werden. Grundsätzlich obliegt dem Bundesamt im Rahmen des § 24 AsylG die Sachverhaltsermittlung. Bei ungeklärtem Alter wird zunächst keine eigene Alterseinschätzung durchgeführt, sondern das Ergebnis der Jugendämter übernommen oder das Verfahren ausgesetzt bis eine Alterseinschätzung vorgenommen wurde. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger zunächst sein Geburtsdatum mit 17. Februar 2000 angegeben, so dass er - bezogen auf seinen Asylantrag vom 1. September 2017 - noch minderjährig gewesen wäre. Die finnischen Behörden teilten jedoch mit, dass der Kläger in Finnland unter dem Geburtsdatum 27. Januar 1990 geführt wurde. Wie aus dem ausführlichen Aktenvermerk vom 19. Dezember 2017 (Blatt 107 BA) sowie aus dem Anhörungsprotokoll hervorgeht, wurde der Kläger konkret mit der Frage seines Geburtsdatums konfrontiert. Er konnte dazu keine zufriedenstellende Antwort geben, so dass seitens der Beklagten eingeschätzt wurde, dass der Kläger sich in Deutschland Vorteile verschaffen wollte, indem er sich als Minderjähriger ausgab. Die Amtsvormundschaft lief 2018 aus. Ein besonderes Altersfeststellungsverfahren wurde seitens des Jugendamtes nicht veranlasst. Die Beklagte hat daher in Ermangelung anderer Erkenntnisse das Geburtsdatum aus Finnland übernommen. Der seinerzeit bestellte Amtsvor-

mund hat zwar der Übernahme des Geburtsdatums 27. Januar 1990 mit Schreiben vom 11. April 2018 widersprochen, jedoch ohne substantiierte Einwände. Auch gegenüber dem Jugendamt ist der Amtsvormund - nach Aktenlage - nicht tätig geworden. Die Beklagte hat daher ihre Erkenntnisse aus der Anhörung und die Auskunft der finnischen Behörden zugrunde gelegt. Dies ist nicht zu beanstanden.

2.

Ein Abschiebungsverbot ist jedoch gem. § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK zu bejahen. Danach ist eine Abschiebung in außergewöhnlichen Einzelfällen bei zu erwartender unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu unterlassen. In Betracht kommen dabei auch diejenigen Fälle, in denen es - wie im vorliegenden Fall - bereits zweifelhaft ist, ob der Kläger in Somalia überhaupt seine Lebensgrundlage sichern könnte. In Frage kommt hier zum einen die Heimat des Klägers - Shabella Dhexe - sowie als Metropole die Hauptstadt Mogadischu. Die Lebensbedingungen sind in Somalia - obwohl das Land nach der letzten Einschätzung des Auswärtigen Amtes (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage vom 4. März 2019, Stand Januar 2019) den Status eines „failed state“ überwunden hat, weiterhin sehr schwierig, denn auch nach der aktuellen Erkenntnislage ist die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und ausreichenden Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten volatil. Arbeitsmöglichkeiten bestehen zwar in Mogadischu, es gibt aber keinerlei staatliche und soziale Hilfe. Daher spielen der Familienverband und der Clan die wichtigste Rolle bei der Rückkehr.

Es gilt jedoch die allgemeine Regel, dass auch sehr entfernte Verwandte, die aus einer anderen Region kommen, unterstützt werden. Allerdings wurde das Konzept der Clansolidarität in Süd und Zentralsomalia überdehnt. Viele Familien und Clan-Netzwerke sehen sich nicht mehr in der Lage, die Bedürfnisse vertriebener Verwandten zu erfüllen. Ohne familiäre Unterstützung laufen Rückkehrer daher Gefahr, sich in einem Lager für Binnenflüchtlinge wiederzufinden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 12. Januar 2018, S. 129 f.). Es ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass der Kläger, insbesondere als Angehöriger eines Minderheitenclans, in Mogadischu seine Existenzgrundlage ohne weiteres sichern könnte, da über keinerlei Anknüpfungspunkte und persönliche Kontakte dort verfügt. Er hat glaubhaft ausgeführt, zu seiner Mutter keinen Kontakt mehr zu haben. Sein Vater sei verstorben und von seinen Brüdern wisse er nichts. Es bliebe eigentlich nur sein Onkel, der ihm helfen könnte, der jedoch wiederum der Grund seiner Ausreise und des Verlassens seiner Heimat darstellt. Ohne Kontakte und Verbindungen

wäre es dem Kläger - derzeit - nicht möglich, durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit seine Existenz zu sichern (vgl. dazu VG Köln, Urteil vom 9. Mai 2019 - 8 K 1744/17.A; VG Karlsruhe, Urteil vom 25. Februar 2019 - A 14 K 102/18; VG Bremen, Urteil vom 11. Januar 2019 - 2 K 2350/16 - alle zitiert nach Juris).

Die Ziffern 3 und 4 des Bescheides vom 5. Oktober 2018 waren aus Klarstellungsgründen ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem *07.09.19 not.*

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Hanz